

Banking & Finance  
Deutschland

## Bearbeitungsentgelte bei Unternehmerdarlehen unzulässig

Juli 2017

Am 4. Juli 2017 hat sich der Bundesgerichtshof gegen die Zulässigkeit von formularmäßig vereinbarten, laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelten bei Unternehmerdarlehen ausgesprochen (XI ZR 562/15, XI ZR 233/16). Der XI. Zivilsenat entschied auf der Grundlage von zwei gegenläufigen OLG-Urteilen, dass die vertragliche Vereinbarung, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr an den Darlehensgeber zu entrichten, eine kontrollfähige Preisnebenabrede darstellt und einer rechtlichen Überprüfung nach § 307 BGB nicht standhält. Derartige Vereinbarungen sind nach Ansicht des Senats mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar, gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB sei eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners anzunehmen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Bearbeitungsentgelten bei Verbraucherdarlehensverträgen ist folglich auch bei Unternehmerdarlehen maßgeblich. Eine Rückforderung von bereits entrichteten Bearbeitungsentgelten unter bestehenden Darlehensverträgen durch Unternehmer/Kreditnehmer ist nicht auszuschließen. Allerdings hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grundsätze für die Einrede der Verjährung, die der Bundesgerichtshof für Verbraucherdarlehen entwickelt hat, ebenso für Unternehmerdarlehen gelten. Im Ergebnis war somit auch Unternehmern mit Ablauf des Jahres 2011 die Erhebung einer auf die Rückforderung von Bearbeitungsentgelten gerichteten Klage zumutbar. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren ist daher für Altverträge inzwischen verstrichen.

Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten für Bearbeitungsentgelte werden durch diese Entscheidung stark eingeschränkt, zumal die Ansprüche des Bundesgerichtshofs an Individualvereinbarungen in der Praxis fast nicht zu erfüllen sind. Allerdings gibt es auch denkbare wirksame Gestaltungsmöglichkeiten: Dies können die Unterwerfung der Klausel oder Nebenvereinbarung unter ausländisches Recht oder die Vereinbarung einer Schiedsklausel unter Nichtanwendung der Vorschriften zur AGB Kontrolle sein.

Unsere Expertise  
**Banking & Finance**



---

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Kathrin Marchant  
[kathrin.marchant@bakermckenzie.com](mailto:kathrin.marchant@bakermckenzie.com)



Dr. Oliver Socher, LL.M.  
[oliver.socher@bakermckenzie.com](mailto:oliver.socher@bakermckenzie.com)

---

▪ Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB

▪ Berlin

Friedrichstraße 88/Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 30 2 20 02 81 199

Düsseldorf

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 3 11 16 0  
Fax: +49 211 3 11 16 199

Frankfurt am Main

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 2 99 08 0  
Fax: +49 69 2 99 08 108

München

Theatinerstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 89 5 52 38 0  
Fax: +49 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Get Connected:



Dieses Mandantenrunds Schreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrunds Schreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.

© Baker McKenzie